

Satzung des TennisFördervereins Coburg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TennisFörderverein Coburg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung des Tennissports durch die Beschaffung von Mitteln für die ausschließliche Förderung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§58 Nr. 1 AO), nämlich für die Tennisabteilung der als gemeinnützig anerkannten Coburger Turnerschaft 1861 e.V. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig und ist politisch wie konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die im Sinne satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Auf Antrag der Abteilungsleitung der Tennisabteilung der Coburger Turnerschaft 1861 e.V. entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss und/oder die Streichung kein Beschwerderecht zu.

§5 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Form einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§6 Mittelbeschaffung

Zur Verwirklichung des unter §2 aufgeführten Vereinszwecks wird der Verein insbesondere

- Mitgliedsbeiträge erheben
- Mitglieder werben
- Spenden einwerben

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Dabei sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt und die anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesamtvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen, das das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen üben ihre Rechte durch die gesetzlichen Vertreter oder eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person aus.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Vereinsbeitrag, die Wahl und Entlastung des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die jährlichen Kassenprüfungen übernehmen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Art der Abstimmung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist, anzufertigen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Coburger Turnerschaft 1861 e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung am 20. Juni 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit in Kraft.

(2) Gründungsmitglieder sind

<u>#</u>	<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Geb.-Datum</u>	<u>Beruf</u>
1	Gisela Gempel	96489 Niederfüllbach, Rother Str. 6	31.01.1950	Rentnerin
2	Ina Haas	96450 Coburg, Am Hasenstein 22	05.11.1941	Kfm. Angestellte
3	Klaus Helf	96450 Coburg, Am Hasenstein 22	07.12.1942	Dipl.-Betriebswirt
4	Irma Schanbacher	96489 Niederfüllbach, Ostring 1	11.05.1952	Hausfrau
5	Werner Schanbacher	96489 Niederfüllbach, Ostring 1	29.01.1951	Dipl.-Ing.
6	Siegfried Scherbel	96482 Ahorn, Erlenweg 42	23.08.1949	Studiendirektor a.D.
7	Waltraut Schöfer-Schwindt	96450 Coburg, Breslauer Str. 17	04.01.1952	Rentnerin
8	Peter Schwindt	96450 Coburg, Breslauer Str. 17	21.03.1952	Geschäftsführer

Niederfüllbach, der 20. Juni 2017